

Reglement über die Finanzen des Gemeindeverbands Schulimont

Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Schulimont, gestützt auf Artikel 72, Abs. 4 des Organisationsreglements des Gemeindeverbands Schulimont vom 4. Februar 2015, beschliesst folgendes Reglement über die Finanzen des Gemeindeverbands Schulimont:

Art. 1 Grundlagen	Der Gemeindeverband Schulimont führt eine Vollkostenrechnung für sämtliche aus dem Schulbetrieb entstehenden Kosten gemäss Art. 4 hienach.
Art. 2 Verantwortlichkeiten	Für die Führung der Rechnung ist die Schulkommission verantwortlich.
Art. 3 Rechnungsführung	Die Schulkommission bezeichnet eine für die Rechnungsführung verantwortliche Person. Diese führt die Rechnung gestützt auf die Vorschriften aus Gemeindegesetz und -verordnung nach HRM1/HRM2.
Art. 4 Inhalt	In der Vollkostenrechnung werden folgende Funktionen geführt: a) Besoldungen inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen b) Unterrichts- und Verbrauchsmaterial inkl. Informatik c) Transportkosten für Schülerinnen und Schüler d) Nebenkosten wie Telefon, Internet, TV und Radio e) Kosten für die Leistungen Dritter f) Allgemeine Betriebs- und Verwaltungskosten g) Entschädigung der Schulorgane h) Kredite Schulkommission und Schulleitung i) Schulverlegungen (Exkursionen, Lager, Projekte) j) Weitere Kosten gemäss separaten Reglementen und Verordnungen
Art. 4 a Besoldungen inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen	Die Besoldungen der Lehrpersonen werden grundsätzlich über die Erziehungsdirektion (ERZ) abgerechnet. Spezialfunktionen wie Tagesschule, Stellvertretungen, wenn diese nicht über die ERZ abgerechnet werden können, werden nach den üblichen Ansätzen der ERZ, oder wenn diese fehlen, nach den Ansätzen im Personalreglement abgerechnet. Auslagen für Weiterbildungen (verpflichtend/vorgeschrieben) werden mit dem Budget genehmigt. Der im Budget ausgewiesene Posten „Weiterbildung“ ist detailliert nachzuweisen. Auslagen für Spesen werden mit dem Budget genehmigt, dieser Posten ist ebenfalls mit dem Budget im Detail auszuweisen.
Art. 4 b Unterrichts- und Verbrauchsmaterial inkl. EDV	Gemäss Bedarf, in Absprache mit der Schulleitung.
Art. 4 c Transportkosten	Transportkosten entstehen für Fahrten • vom Wohnort an den Schulort und zurück • vom Schulort an das Tagesschulangebot und zurück • vom Schulort zu den „Angeboten der Schule“ und zurück • Turnen und Schwimmunterricht an externen Standorten und zurück • Schulärztliche und schulzahnärztliche Besuche

Art. 4 d Nebenkosten wie Hauswart, Reinigung, Heizung, Strom, Telefon, Internet, TV und Radio	- Die Hauswarte bleiben bei den Standortgemeinden angestellt. Die Kosten für die Hauswarte, Reinigung, Heizung und Strom, welche in den vom Verband benützten Schulhäusern generiert werden, sind in den berechneten Mietwerten enthalten und werden den Gemeinden vom Gemeindeverband mit den Mieten entschädigt. - Telefon für Lehrerzimmer und Schulleitung. - Internet, TV und Radioanschlüsse der reinen Lehrer- und Schullnutzung im Schulhaus.
Art. 4 e Kosten für die Leistungen von Dritten	In dieser Funktion werden die Kosten für externe Dienstleistungen wie Sekretariat, Rechnungsführung und -revision, Konzerte, Aufführungen etc. verbucht.
Art. 4 f Allgemeine Betriebs- und Verwaltungskosten	Ausgaben für die strategische und operative Führung des Gemeindeverbandes.
Art. 4 g Entschädigung der Schulorgane	Sitzungsgelder und Spesen für Abgeordnete und Mitglieder von Schul- und Spezialkommissionen gemäss Anhang zum Personalreglement.
Art. 4 h Kredite Schulkommission und Schulleitung	- Die Schulkommission verfügt über einen jährlichen Kredit von CHF 3'000.00 für Auslagen den Schulbetrieb betreffend (z.B. Kommissionsessen, Geschenke, Spenden etc.) - Die Schulleitung verfügt über einen jährlichen Kredit von CHF 1'000.00 für Geschenke zu besonderen Anlässen der Lehrerschaft, Geburtstagskarten etc.
Art. 4 i Kosten für Schulverlegungen	In dieser Funktion werden die Kosten für Schulverlegungen wie Schulreisen, Exkursionen, Lager, Projekte verbucht.
Art. 4 j Weitere Kosten gemäss Reglemente und Verordnungen	- Tagesschule - Schulärztliche Untersuchung und die Schulzahnpflege - Bewirtschaftung der Schulliegenschaften und Turnhallen - Gebühren
Art. 5 Schulsozialarbeit	Die Kosten der Schulsozialarbeit der Gemeinden Gals, Gampelen, Lüscherz, Tschugg und Vinelz werden vom Gemeindeverband bezahlt.
Art. 6 Besondere Massnahmen	Die Kosten der „Besonderen Massnahmen“ der Gemeinden Gals, Gampelen, Lüscherz, Tschugg und Vinelz werden vom Gemeindeverband bezahlt.
Art. 7 Verfügungsberechtigung	a) Verfügungsberechtigung Kasse, Post, Bank: - Die Schulkommission erteilt der Finanzverwalterin für die Zahlungen des Gemeindeverbands Einzelunterschrift. - Präsident/in und Vize-Präsident/in verfügen mit Kollektivunterschrift. b) Sämtliche Rechnungen werden von mindestens zwei Personen (Schulkommission und Schulleitung/Sekretär/in) visiert.
Art. 8 Auszahlung/ Abrechnung der Spesen	Die Höhe des jährlich verfügbaren Betrags der Lehrpersonen wird von der Schulkommission festgelegt. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Die Spesen werden Ende Kalenderjahr (spätestens 15.12.) ausbezahlt.

Art. 9 Fristen	a) Abschluss der Verbandsrechnung bis 15.03. für Schulkommissionsbeschluss. b) Vorlage des Budgets bis 31.08. für Schulkommissions- beschluss. c) Vier akonto Zahlungen à je 25 % (1. Feb., 1. Mai, 1. Aug., 1. Nov.).
Art. 10 Schlussbestimmung	In strittigen Fällen entscheidet die Schulkommission nach Anhörung sämtlicher Verbandsgemeinden abschliessend.

So beraten und beschlossen an der Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Schulimont vom 15.06.2022. Dieses Reglement ersetzt die Version vom 19.10.2015.

Tschugg, 15.06.2022

Gemeindeverband Schulimont
Namens der Abgeordnetenversammlung

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Liza Voegeli

Agnes Bielesch

Anpassungen

Änderung Art. 4, 4a, 4d und 4j)

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 15.06.22

Änderung Art. 7a und 7b)

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 15.06.22

Änderung Art. 9a und 9c)

Beschluss Abgeordnetenversammlung vom 15.06.22